

**Gemeinde**  
**5070 Frick**



# **Wasserreglement**

Stand 01.08.2023

## Inhaltsverzeichnis

### Wasserreglement der Gemeinde Frick

§ 1 Name .....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Allgemeines .....	3
§ 4 Technische Vorschriften .....	3
§ 5 Brunnenmeister.....	3
§ 6 Aufgaben der Wasserversorgung.....	4
§ 7 Werkanlagen .....	4
§ 8 Wasserbeschaffung .....	4
§ 9 Schutzzonen.....	4
§ 10 Hauptleitungsnetz .....	4
§ 11 Leitungen ausserhalb Baugebiet .....	5
§ 12 Löscheinrichtungen .....	5
§ 13 Hausanschluss, Definition .....	5
§ 14 Hausanschluss, Eigentum .....	5
§ 15 Hausanschluss, Erstellung .....	6
§ 16 Hausanschluss, Kostentragung.....	6
§ 17 Hausanschluss, Unterhalt .....	6
§ 18 Absperrschieber .....	7
§ 19 Haftung.....	7
§ 20 Wasserzähler, Einbau .....	7
§ 21 Wasserzähler für besondere Zwecke .....	8
§ 22 Wasserzähler, Ablesung .....	8
§ 23 Wasserzähler, Schäden, Behebung .....	8
§ 24 Wasserzähler, Revision.....	8
§ 25 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler .....	8
§ 26 Hausinstallationsausführungen, Begriff .....	8
§ 27 Kostentragung .....	9
§ 28 Installationsausführungen.....	9
§ 29 Hausinstallationen, Einrichtung .....	9
§ 30 Hausinstallationen, Kontrolle .....	9
§ 31 Hausinstallationen, Betrieb und Unterhalt .....	10
§ 32 Anschlusspflicht.....	10
§ 33 Wasserabgabe .....	10
§ 34 Wasserverwendung.....	11
§ 35 Abonnenten.....	11
§ 36 Bewilligungsverfahren .....	12
§ 37 Sanktionen.....	12
§ 38 Inkrafttreten .....	12

Die Einwohnergemeinde Frick beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes Wasserreglement:

## **Wasserreglement**

### **§ 1 Name**

Die Wasserversorgung ist eine unselbständige, öffentliche und eigenwirtschaftliche Spezialfinanzierung der Einwohnergemeinde Frick (nachstehend Gemeinde genannt) und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderats.

### **§ 2 Zweck**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde, ferner die Beziehung zwischen der WV und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

### **§ 3 Allgemeines**

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 4 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement oder die Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten die Richtlinien und Leitsätze des SVGW für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen.

<sup>2</sup> Die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### **§ 5 Brunnenmeister**

<sup>1</sup> Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Brunnenmeisterdienst auf vertraglicher Basis gemeinsam mit anderen Gemeinden organisieren.

## **§ 6 Aufgaben der Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Das Wasserwerk liefert in ihrem Versorgungsgebiet zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken Wasser im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält die vorgeschriebenen öffentlichen Löscheinrichtungen.

## **§ 7 Werkanlagen**

<sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen und Quellfassungen, Pumpwerke mit Grundwasserfassungsanlagen, die Reservoirs, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten sowie der WV dienenden Hochbauten, Einrichtungen und Wasserzähler.

<sup>2</sup> Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## **§ 8 Wasserbeschaffung**

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserlieferungsverträge abschliessen.

## **§ 9 Schutzzonen**

Die Gemeinde scheidet zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## **§ 10 Hauptleitungsnetz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Hauptleitungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne des Baugesetzes (BauG).

<sup>2</sup> Die Gemeinde bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen.

## **§ 11 Leitungen ausserhalb Baugebiet**

<sup>1</sup> Für die Erstellung von Verbindungsleitungen zu Reservoirren, Pumpstationen, anderen Gemeinden usw. sowie zur Versorgung von Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets beschliesst das zuständige Organ der Gemeinde die erforderlichen Kredite.

<sup>2</sup> Leitungen ausserhalb des Baugebiets werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

## **§ 12 Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup> Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zulässig.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen.

<sup>3</sup> Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Gemeinde leistet dafür einen in der Tarifordnung festgelegten jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenbeitrag).

<sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind – soweit von der Aargauer Gebäudeversicherung vorgeschrieben – durch die Gebäudeeigentümer auf deren Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

## **§ 13 Hausanschluss, Definition**

<sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht.

<sup>2</sup> Der Hausanschluss umfasst:

- Anschluss – T
- Absperrschieber
- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes
- Absperrhahn
- Wasserzählvorrichtung

## **§ 14 Hausanschluss, Eigentum**

Der Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Wasserzähler und Absperrschieber stehen im Eigentum der Gemeinde.

## **§ 15 Hausanschluss, Erstellung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), Materialwahl, Ortungs- und Warnungsband; überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen, wozu der Gemeinde rechtzeitig eine Mitteilung zu machen ist.

<sup>2</sup> Die Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss ZGB Art. 691.

## **§ 16 Hausanschluss, Kostentragung**

<sup>1</sup> Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

<sup>2</sup> Beim Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes auf Kosten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird auf Kosten des Grundeigentümers ein Schieber eingebaut.

<sup>3</sup> Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann die Gemeinde für die im öffentlichen Grund liegenden sanierungsbedürftigen Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>4</sup> Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann die Gemeinde einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

## **§ 17 Hausanschluss, Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers und Wasserzählers übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

<sup>2</sup> Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss - T an die Hauptleitung, Absperrschieber, Wasserzähler sowie an den Leitungsrohren sind der Gemeinde sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

<sup>3</sup> Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

### **§ 18 Absperrschieber**

<sup>1</sup> Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der Gemeinde bedient werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup> Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugeeckt werden darf.

### **§ 19 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

### **§ 20 Wasserzähler, Einbau**

<sup>1</sup> Die Gemeinde baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und geeichten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der Gemeinde und wird von ihr unterhalten. Die Gemeinde bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die Gemeinde einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>3</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahn ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

## **§ 21 Wasserzähler für besondere Zwecke**

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

## **§ 22 Wasserzähler, Ablesung**

<sup>1</sup> Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der Gemeinde damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt den Ablesemodus und die Ableseperiode.

## **§ 23 Wasserzähler, Schäden, Behebung**

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Grundeigentümer. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der Gemeinde bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

## **§ 24 Wasserzähler, Revision**

Die Gemeinde lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten ersetzen. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt.

## **§ 25 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler**

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden, bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden berücksichtigt.

## **§ 26 Hausinstallationsausführungen, Begriff**

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

## **§ 27 Kostentragung**

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Grundeigentümer.

## **§ 28 Installationsausführungen**

<sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup> Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.

<sup>4</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

## **§ 29 Hausinstallationen, Einrichtung**

<sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## **§ 30 Hausinstallationen, Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den gemeinderätlichen Weisungen sowie den Leitsätzen des SVGW. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

### **§ 31 Hausinstallationen, Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der Gemeinde festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup> Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die Gemeinde berechtigt, durch Kalibrierung (Anpassen der Durchlaufmenge) normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

### **§ 32 Anschlusspflicht**

Innerhalb des Baugebietes müssen alle Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglements entspricht.

### **§ 33 Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Gemeinde garantiert im Rahmen dieses Reglements die dauernde und ausreichende Wasserabgabe an die Benutzer. Die Gemeinde übernimmt keine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben, solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plumbierte Umgangshahnen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt die Gemeinde Ausnahmen.

<sup>3</sup> Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann dies strafrechtlich verfolgt werden.

<sup>4</sup> Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird auf Kosten des Grundeigentümers abgetrennt. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

<sup>5</sup> Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderats.

<sup>6</sup> Der Bezug von Wasser für Bauarbeiten oder andere vorübergehende Zwecke bedarf der Bewilligung des Gemeinderats. In der Regel ist dafür ein provisorischer Bauwasseranschluss zu erstellen, der durch den Brunnenmeister abzunehmen ist. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellenden.

### **§ 34 Wasserverwendung**

<sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

<sup>2</sup> Bei Wassermangel und bei Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken (z.B. Verbot für das Befüllen von Schwimmbassins, das Bewässern von Gärten oder das Waschen von Autos, etc.) oder für eine bestimmte Zeit unterbrechen. Die Betroffenen werden über solche Unterbrüche, soweit möglich, in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsorten vor, ausgenommen in Brandfällen. Der Benützer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und –Unterbrüchen sowie von Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.

<sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

### **§ 35 Abonnenten**

<sup>1</sup> Als Abonnent gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>2</sup> Die Abonnenten haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch ihn verursacht und durch unsachgemässe Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Gemeinde zugefügt werden.

<sup>3</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent sofort der Gemeindeverwaltung.

### **§ 36 Bewilligungsverfahren**

<sup>1</sup> Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt;
- c) Anlagen gemäss § 26 dieses Reglementes.

Die Zustimmung kann mit der Baubewilligung erteilt werden.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die Abteilung Bau und Umwelt kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>3</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>4</sup> Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

<sup>5</sup> Das Ende der Bauarbeiten ist der Gemeinde rechtzeitig zu Kontrollzwecken zu melden. Der Gemeinde sind gleichzeitig unaufgefordert Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen einzureichen.

### **§ 37 Sanktionen**

<sup>1</sup> Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis CHF 2'000.- bestraft (§ 38 Gemeindegesetz). Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft. Das bisherige Wasserreglement ist auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023 hat diesem Wasserreglement zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Frick, 1. August 2023

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindeammann

Daniel Suter

Der Gemeindeschreiber

Michael Widmer